



Sofern Waffenbehörden die Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen mit Begutachtungen u.ä. beauftragen, bitten wir dabei jeweils klarzustellen, worauf sich der Auftrag bezieht (Mindestanforderungen oder Empfehlungen oder beides).

Die Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen werden mit gesondertem Schreiben gebeten, insbesondere bei Begutachtungen für Private auch von sich aus deutlich zu machen, ob sie sich gutachtlich zu Mindestanforderungen äußern oder zu Empfehlungen.

Das IMS vom 6. April 2010 (ID5-2131.67-21) zur Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition bleibt unberührt; dies gilt insbesondere für den Hinweis zur möglichen Einbindung von Sachverständigen bei dessen Ziffer 2.2. Die Übersicht zu den waffenrechtlichen Mindestanforderungen fasst die in diesem IMS getroffenen Aussagen lediglich zusammen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Welsch  
Ministerialrat